

# Ansprüche Alleinerziehender gegen den anderen Elternteil

Sobald sich abzeichnet, dass eine Mutter oder ein Vater alleinerziehend leben wird, kommt es entscheidend darauf an, die finanzielle Situation zu klären und – soweit möglich – Unterhaltsansprüche durchzusetzen.

Typische Anzeichen eines künftigen Alleinerziehenden-Daseins sind unter anderem:

- eine Schwangerschaft ohne stabile Partnerschaft,
- eine neue Beziehung des (Ehe-)Partners,
- eine Trennung vom (Ehe-)Partner,
- die Einreichung der Scheidung.

Der wichtigste Berater ist jetzt ein im Familienrecht versierter Anwalt, in der Regel ein Fachanwalt für Familienrecht, der sich im komplizierten Unterhaltsrecht auskennt. Auch mittellose Personen kommen übrigens in den Genuss einer – für sie nahezu kostenfreien – Rechtsberatung! Es ist lediglich eine Eigenbeteiligung in Höhe von 10 Euro zu zahlen (siehe hierzu Seite 68 f und Seite 136 ff).

**Beratung  
durch  
Anwalt**

Als „Finanzier“ der Aufwendungen für das Kind und einer alleinerziehenden Person kommt in erster Linie der andere Elternteil, in den meisten Fällen der Vater, in Frage. Sofern möglich, sollte man ihn zur Kasse bitten und, wenn nötig, zwingen. Viele Väter versuchen, sich den fälligen Zahlungen zu entziehen, doch dagegen gibt es wirksame Mittel: Anfragen, Klagen, Berechnungen, Prozesse und vollstreckbare Titel. Übrigens beginnt der Unterhaltsanspruch immer mit der ersten Anforderung von Auskünften zum Einkommen bzw. mit der Aufforderung, Unterhalt zu zahlen.

**Anforde-  
rung von  
Auskünften**

**EXPERTENTIPP**

Sie sollten so früh wie möglich von der voraussichtlich unterhaltspflichtigen Person in schriftlicher Form oder vor verlässlichen Zeugen Auskünfte zum Einkommen verlangen! Eine mündliche Anforderung sollten Sie unbedingt schriftlich niederlegen und von einem Zeugen bestätigen lassen!

**Faustregeln**

Wie hoch Unterhaltszahlungen ausfallen, hängt von komplizierten Berechnungen ab, die wir auf den kommenden Seiten darlegen. Hier nur zwei Faustregeln: Je besser die Einkommenssituation des Vaters und je weniger Kinder er hat, desto höher die Unterhaltszahlungen an das Kind und an dessen alleinerziehende Mutter. Ein Mann, der aufgrund von Erwerbsarbeit und Mieteinnahmen mehrere tausend Euro verdient, hat nach der Düsseldorfer Tabelle viel an Unterhalt für jedes Kind zu zahlen. Umgekehrt gilt: Je ärmer der Vater eines Kindes und je mehr Kinder er hat, desto weniger bekommt das Kind an Unterhalt, während die alleinerziehende Person kaum oder kein Geld erhält.

Im Folgenden werden die wichtigsten Faktoren für Unterhaltsberechnungen erläutert. Mit diesem Wissen können Sie als alleinerziehende Person die Größenordnung der wahrscheinlichen Unterhaltszahlungen abschätzen. Da sehr viele Details zu beachten sind und im Einzelfall geradezu detektivische Nachforschungen erforderlich sind, sollte eine im Unterhaltsrecht versierte Person die detaillierten Berechnungen vornehmen.

**Vorgehen**

Das Vorgehen bei den **Berechnungen**: Zuerst wird aufgrund von Informationen aus der Vergangenheit jenes Einkommen der unterhaltspflichtigen Person ermittelt, das voraussichtlich in Zukunft erzielt wird. Davon werden bestimmte unterhaltsrelevante „Belastungen“ abgezogen (Der Unterhaltspflichtige muss ja leben können, um den Unterhalt zu erwirtschaften und für Krankheit und Alter Vorsorge treffen zu können). Aus dem für die Unterhaltsberechnungen maßgeblichen Einkommen ergibt sich sodann nach der Düsseldorfer Tabelle (siehe Seite 147) der Unterhaltsbetrag für das Kind.

Seit dem 1. Januar 2008 gilt in der Bundesrepublik Deutschland ein **reformiertes Unterhaltsrecht**. Die Reform hatte drei Schwerpunkte:

An erster Stelle wurde der Vorrang minderjähriger Kinder vor allen anderen Unterhaltsberechtigten festgeschrieben. Zum Zweiten wurde die wirtschaftliche Eigenverantwortung der Ehegatten nach einer Trennung und Scheidung in den Vordergrund gestellt. Wer während der Ehe oder in einer Lebensgemeinschaft nicht berufstätig war, wird nach einer Trennung/Scheidung nun vom Gesetzgeber mit der Erwartung konfrontiert, (wieder) eine Ganztätigkeit aufzunehmen.

**Vorrang der Kinder**

Als dritte große Veränderung wurde die weitgehende Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Elternanteilen in das Gesetz aufgenommen. Eine unverheiratete Mutter, die für gemeinsame Kinder sorgt, kann nun im Regelfall genauso lange Unterhalt verlangen wie eine geschiedene Ehefrau, die Kinder betreut.

**Gleichstellung**

## **Die Rangfolge der Unterhaltsansprüche**

Eine ganz entscheidende Rolle bei der Berechnung von Unterhaltsansprüchen spielt die Rangfolge der Berechtigten. Die minderjährigen Kinder sowie volljährige Kinder, die noch in die Schule gehen, stehen auf Rang eins. Sie kommen zuerst in den Genuss von Unterhaltszahlungen. Der alleinerziehende Elternteil – meist die Mutter – erhält das Geld nicht für sich selbst, sondern für das Kind (Wohnung, Lebensunterhalt, Erziehung und andere Ausgaben – zum Beispiel Spielzeug, Fahrrad, Klassenfahrten, Musikunterricht oder Sportverein).

**Kinder auf Rang eins**

Getrennt lebende, geschiedene und unverheiratete Elternteile, die Kinder betreuen, folgen erst an zweiter Stelle. Ihnen sind geschiedene Ehegatten, die zwar keine Kinder mehr betreuen, aber sehr lange verheiratet waren, gleichgestellt.

Die Rangfolge, in der Unterhaltsansprüche zu befriedigen sind, ist immer dann von Bedeutung, wenn eine zum Unterhalt verpflichtete Person nicht in der Lage ist, für den vollen geschuldeten Unterhalt aller Berechtigten aufzukommen. Dies ist fast immer der Fall.

**Trotz Unterhaltsanspruchs kein Geld**

Zuerst steht also den Kindern Unterhalt zu. Erst dann, wenn nach Berücksichtigung des Kindesunterhalts noch Geld übrig ist, kommen Erwachsene als „Unterhaltsberechtigte“ zum Zuge. Auf der gleichen Rangstufe erfolgt eine Verteilung der Einkünfte auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihres jeweiligen Unterhaltsbedarfs. Eine junge alleinerziehende Mutter und eine langjährige Ehefrau können also in der Theorie hohe Unterhaltsansprüche haben. Wenn der Vater eines Kindes bzw. der Ex-Ehemann nur wenig verdient, kann es jedoch sein, dass die Frauen sich einen kläglichen Restbetrag teilen müssen oder keinen einzigen Cent als Unterhalt erhalten, weil der Mann die Mittel, die für Unterhaltsleistungen zur Verfügung stehen, vollständig für die im ersten Rang stehenden Kinder einsetzen muss.

## **Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens**

**Vollständige Ermittlung**

Die Höhe aller Unterhaltsansprüche hängt vom Einkommen der Beteiligten ab, also beider Elternteile und auch jenem der Kinder. Hier sind keineswegs nur Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung und selbständiger Arbeit zu berücksichtigen, sondern auch zahlreiche andere reale und fiktive (das heißt: angenommene, mögliche) Einkommensarten. Die vollständige Ermittlung des Einkommens der Beteiligten ist daher entscheidend für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen.

Der Unterhalt wird – abgesehen von etwaigen Unterhaltsrückständen – für die Zukunft festgelegt. Das Einkommen in der Vergangenheit wird als Anhaltspunkt für das Einkommen in der Zukunft herangezogen. Haben sich in der Vergangenheit Veränderungen ergeben, die sich auf die zukünftige Höhe des Einkommens auswirken (beruflicher Auf- oder Abstieg, Beginn von Rentenzahlungen), sind diese Faktoren bei den Berechnungen zu berücksichtigen.